

02.12.2015

Kleine Anfrage 4106

des Abgeordneten Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg CDU

Kostenpflichtige Volltextsuche bei recht.nrw.de

Unter der Adresse recht.nrw.de wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern das gesamte nordrhein-westfälische Landesrecht kostenfrei zugänglich gemacht. Dieser Service wird vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortet.

Der Besucher der Webseite findet auf der Startseite ein Suchfeld, wie man es von gängigen Suchmaschinen her kennt. Anders als man es bei einer Suchmaschine erwartet, ist aber eine Volltextsuche im gesamten Normenbestand nur für angemeldete Benutzer gegen eine Gebühr von 50 Cent je Anfrage möglich. Ohne Anmeldung werden bei einer Suche im angebotenen Suchfeld nur solche Begriffe gefunden, die in den Überschriften von Gesetzen und Paragraphen enthalten sind.

Diese Einschränkung, die auf der Internetseite erst bei sorgfältigem Lesen der Eingangs- und der Hilfeseite erkennbar ist, werden die wenigsten Besucher der Webseite erwarten und sich auf die ausgegeben Rechercheergebnisse verlassen. Dies umso mehr, als bei den Suchergebnissen auch Treffer im Volltext der gefundenen Norm markiert sind, die allerdings nur deshalb angezeigt werden, weil der eingegebene Suchbegriff auch in einer Paragraphenüberschrift erscheint. So wird der Eindruck einer tatsächlich nicht durchgeführten Volltextrecherche erweckt. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass wichtige Bestimmungen übersehen werden mit möglicherweise unangenehmen rechtlichen Konsequenzen.

Wenn es das Ziel eines frei zugänglichen Rechtsportals ist, die Kenntnis des geltenden Landesrecht zu fördern und damit auch die Wirksamkeit der Landesgesetzgebung zu stärken, scheint die aktuelle Beschränkung bei der Volltextrecherche wenig sinnvoll, ja geradezu kontraproduktiv und irreführend zu sein.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wurde die Gebühr für eine Volltextrecherche schon immer erhoben?
2. Falls nicht, wann und warum wurde sie eingeführt?
3. Wie hoch waren die Einnahmen aus dieser Gebühr in den vergangenen Jahren?
4. Wie ist die Situation in den anderen Bundesländern, was das online-Angebot des jeweiligen Landesrechts und die Volltextrecherche angeht?

Datum des Originals: 24.11.2015/Ausgegeben: 02.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

5. In einer vom Ministerium für Inneres und Kommunales im November 2014 herausgegebenen Broschüre mit dem Titel „Die Open.NRW-Strategie – Teil 1“ ist auf S. 8 zu lesen: *„Der Transparenzgedanke der Open.NRW-Strategie umfasst das Bereitstellen von Daten und Informationen durch die verantwortlichen Ressorts. Nach Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten zur Veröffentlichung sollen schnell und umfassend Verwaltungsdaten als Rohdaten maschineninterpretierbar, kostenfrei und möglichst zur uneingeschränkten Nutzung online bereitgestellt werden. ... Alle Daten und Informationen werden mit Metadaten versehen, so dass sie einfach recherchierbar sind.“* Wie verträgt sich die eingeschränkte Volltextrecherche bei landesrecht.nrw.de mit der Open.NRW-Strategie der Landesregierung?

Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg